

# BGer 8C 369/2016 vom 30. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_369\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_369_2016)

FR: TF 8C 369/2016 du 30 mai 2016

IT: TF 8C 369/2016 del 30 maggio 2016

## Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 30.05.2016 8C 369/2016 (8C\_369/2016)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 30.05.2016 8C 369/2016 (8C\_369/2016) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 30.05.2016 8C 369/2016 (8C\_369/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_369/2016  
Urteil vom 30. Mai 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin,  
gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin.  
Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den  
Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. April 2016. Nach  
Einsicht in die Beschwerde der A.\_\_\_\_\_, vom 23. Mai 2016 (Poststempel) gegen den  
Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. April 2016, in  
Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG  
u.a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in  
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies  
setzt voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids  
massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird,  
welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (  
BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik  
genügt nicht (vgl. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die  
Beschwerde der Versicherten vom 23. Mai 2016 diesen Erfordernissen klarerweise nicht  
gerecht wird, indem sie sich mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids  
massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz - insbesondere bezüglich eines auf Grund des  
polydisziplinären Gutachtens vom 16. April 2014 verbesserten Gesundheitszustandes mit  
einer vollen Arbeitsfähigkeit - nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die  
Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, dass sich die Ausführungen der  
Beschwerdeführerin nämlich im Wesentlichen in appellatorischer Kritik bzw. in einer  
Darstellung der eigenen Sicht der Dinge erschöpfen, ohne in konkreter und hinreichend  
substanziierter Weise auf die massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und  
insbesondere ohne aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung  
gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. eine für den Entscheid wesentliche, offensichtlich  
unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG  
getroffen haben sollte, dass der vorliegende Begründungsmangel offensichtlich ist, weshalb  
auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ist ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. Mai 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.